

Verein BoulderSchüür Lenk – Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein BoulderSchüür Lenk" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Lenk. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Förderung des Klettersports, den Bau, Unterhalt und Betrieb des Boulderraums. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Gewinne, fliessen in den Boulderraum für Sanierungsarbeiten und Neuanschaffungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Eintritten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Ab 8 Jahren mit Unterschrift der Eltern.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Preisgestaltung wird im Anhang geregelt.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen, z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Geschäftsstelle des Boulderraums

9. Die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 16 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- d) Bericht der Kontrollstelle und Entlastung der Organe
- e) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des Vorstandes oder einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Der Eigentümer der Liegenschaft hat Anspruch auf einen Sitz.

Die Amtszeit besteht bis durch schriftliche Kündigung des Vorstandmitgliedes. Wiederwahl ist immer zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- a) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- b) Er erlässt Reglemente
- c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen, oder beauftragen
- d) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- e) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Eigentümer Liegenschaft

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift von zwei der Vorstandmitglieder.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine non-Profit Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Februar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Anhang:

- Preisstruktur Verein
- Anmeldeformular

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Der Vorstand:

Florian Bowee

Joël Arnosti

André Steiger

Hanspeter Frautschi

Jonas Siegfried

Die Gründungsmitglieder:

Christian von Känel

Mäggy Stark

Albert Kruker

Ueli Hauswirth

André Brunner
